

N i e d e r s c h r i f t

über die 13. Sitzung des Stadtrates

vom 13. Dezember 2017

ö3. Beratungsgegenstand: **Benutzungs- und Entgeltordnung für das
Parkhaus P4 mit Fahrradboxen und die Park-
plätze P3 / P5**

AZ: **6318, 930**

Berichterstatter: **Michael Stiefenhofer,
Leiter der Straßenverkehrsbehörde**

Sachverhalt:

Nachdem das Parkhaus Inselhalle (P4) und die Parkplätze Karl-Bever-Platz (P3) / Seeparkplatz (P5) als Betrieb gewerblicher Art (BgA) und somit privatwirtschaftlich geführt werden, sollten die Gebühren und die Benutzung in einer Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt sein.

Ebenso sollte die Benutzung der Fahrradboxen in einer Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegt werden.

Bürgermeister Dr. Birk merkt in diesem Zusammenhang an, dass die neu aufgestellten Fahrradständer am Marktplatz ein großes Hindernis darstellen. Er kann diese Maßnahme nicht im Ansatz verstehen.

Der Leiter der Garten- und Tiefbaubetriebe, Herr K a t t a u, entgegnet, dass die neuen Fahrradständer an der gleichen Stelle angebracht wurden, an denen auch die bisherigen standen. Dieser Bereich ist ohnehin verkehrsberuhigt, so dass die Fahrradständer eher das langsame Fahren forcieren.

Stadtrat M. K a i s e r spricht sich für die Fahrradständer in der angebrachten Form aus.

Stadtrat K r ü h n schließt sich der Aussage von Bürgermeister Dr. Birk an und bemängelt den bereits jetzt schon katastrophalen Zustand dort, vor allem an Markttagen. Er ist der Meinung, dass dies so nicht funktionieren wird.

Oberbürgermeister Dr. E c k e r bittet den Leiter der Garten- und Tiefbaubetriebe, Herrn K a t t a u, die Anbringung der Fahrradständer zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Stadtrat E s c h b a u m e r sieht es als kein gutes Zeichen, die Parkgebühren zu erhöhen.

Beschluss:

./. Der Stadtrat beschließt mit 25 : 5 Stimmen, die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus P 4 mit Fahrradboxen und die Parkplätze P3 / P5 entsprechend den Anlagen 1 bis 3.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 30, GTL z.K.u.w.V.
- IV. Zum Akt

Lindau, 10. Januar 2018



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

beglaubigt



Birgit Russ
Protokollführerin

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus Inselhalle (P4)

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in seiner Sitzung am Datum folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus Inselhalle beschlossen:

§ 1 Nutzungsbestimmung

- (1) Die Stadt Lindau (B), Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung (nachstehend Stadt Lindau (B) genannt), betreibt das Parkhaus Inselhalle als Betrieb gewerblicher Art. Das Parkhaus wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Für die Benutzung des Parkhauses gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Stadt Lindau (B) die Benutzung der Parkplätze oder einzelner Parkflächen vorübergehend ausschließen. Die Stadt Lindau (B) behält sich das Recht vor, die Anzahl der Stellplätze für bestimmte Zeiträume im Jahr zu beschränken bzw. gänzlich zu sperren.
- (4) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, Hinweise zur Benutzung an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen; die Nutzer sind zur Beachtung der Hinweise verpflichtet.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,
 - a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
 - b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
 - d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind grundsätzlich Fahrzeuge über 2m Höhe, außerdem LKW, Pkw mit Anhänger, Motorräder und Wohnmobile.

- (2) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrten der Parkplätze, die Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung durch den Nutzer gewährt. Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Das zur Verfügung gestellte Eigentum der Stadt Lindau (B) ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stellflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen. Das Übernachten im Parkhaus ist nicht zulässig.
- (4) Das Betreten und Befahren des Parkhauses, sowie das Abstellen der Fahrzeuge, erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- (5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Einstellers bzw. Fahrzeughalters entfernt oder umgesetzt.

(6) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 abgestellt wurden. Die Stadt Lindau (B) übernimmt insoweit keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Derart abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

(7) Die Verteilung von Werbezetteln (Flyer) ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Verursachers entfernt.

(8) Das Parkhaus wird videoüberwacht. Mit Betreten oder Befahren des Parkhauses wird das Einverständnis erklärt. Die Videoüberwachung stellt keinen Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung der Kfz durch Dritte dar. Die Stadt Lindau (B) übernimmt dahingehend keine Haftung.

(9) Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug ist das Treppenhaus oder der Aufzug und keinesfalls die Rampen zu benutzen.

(10) Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer ist auf den Stellplätzen verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z.B. Öl, Petroleum, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dgl. ist verboten.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung des Parkhauses ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die sich durch Lösen eines Parktickets an der Einfahrt oder durch vorherigen Erwerb einer Dauerparkkarte der Stadt Lindau (B) gegenüber vertraglich binden.

(2) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung erforderlichenfalls nachzuweisen, insbesondere dann, wenn er durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Lindau (B) oder des durch die Stadt beauftragten Aufsichtsdienstes hierzu aufgefordert wird.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Parkhaus ist -ausgenommen der Regelung nach § 1 Abs. 3- ganzjährig täglich 24 Stunden geöffnet.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung des Parkhauses wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang sowie der Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkhauses und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

8:00 – 20:00 Uhr	1,80 € / Stunde
20:00 – 23:00 Uhr	0,90 € / Stunde

- a) Die Entgeltspflicht entsteht durch das Lösen des Parktickets an der Schrankenanlage im Zufahrtsbereich.
- b) Ausschlaggebend für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist die Dauer der Nutzung. Die Nutzung beginnt mit der Einfahrt ins Parkhaus (Einfahrtszeit) und endet mit dem Einführen des Parktickets in den Kassenautomaten zum Zwecke der Bezahlung und Ausfahrt aus dem Parkplatz. Der Nutzer hat das Parkhaus unverzüglich nach Zahlung zu verlassen.
- c) Für Dauerparkkarten gelten gesonderte Entgeltbestimmungen, die bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lindau (B) erfragt werden können.

(2) Zur Entgeltzahlung ist grundsätzlich der Vertragspartner verpflichtet. Kann der Vertragspartner nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, haftet auch der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Nutzungsentgeltes.

(3) Bei Verlust des Parktickets beträgt das pauschalisierte Entgelt 30,00 €, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt Lindau (B) eine kürzere oder die Stadt Lindau (B) dem Nutzer eine längere Einstelldauer nach.

(4) Bei Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Nutzungsvertrages oder ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkhauses führen, steht den Nutzern kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes gegen die Stadt Lindau (B) zu. Die Entgeltspflicht besteht in diesen Fällen fort.

(5) Werden Parkplätze zu bestimmten Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung, Anrechnung oder Ermäßigung des gebührenfreien Zeitraums.

§ 6 Ansprechpartner / Störungsdienst

Die Mitarbeiter des von der Stadt Lindau (B) beauftragten Aufsichtsdienstes sind durch Betätigung der Ruftasten an den Kassenautomaten oder an den Ein- / Ausfahrtsterminals zu erreichen.

§ 7 Hausrecht

(1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkhauses und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht der Stadt Lindau (B) das alleinige Hausrecht zu; insbesondere wird die Stadt Lindau (B) widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge gem. § 2 und § 3 der Benutzungsordnung entfernen lassen.

(2) Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Lindau (B) oder des Aufsichtsdienstes ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind diese Mitarbeiter berechtigt, die Nutzung sofort zu untersagen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten:

- a) für vertragswidriges Benutzen je angefangenen Kalendertag 25,00 €
- b) Kosten für evtl. notwendiges Feststellen des Fahrzeughalters 50,00 €
- c) Porto und Zustellkosten in tatsächlicher Höhe

§ 9 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Stadt Lindau (B) haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Lindau (B) nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Lindau (B) ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer

Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B) geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Lindau (B) ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Lindau (B) gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Lindau (B) zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs-und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Lindau (B), Datum
Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung
Bregenzer Str. 12
88131 Lindau (B)

Benutzungs- und Entgeltordnung Fahrradboxen Parkhaus P4

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in seiner Sitzung am Datum folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Fahrradboxen im Parkhaus P4 beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Fahrradboxen im Parkhaus P4 sind ausschließlich dem Zweck „Abstellen von Fahrrädern“ gewidmet. Entgegen dem Nutzungszweck eingestellte Dinge werden kostenpflichtig entsorgt. Nach Beendigung der Nutzung ist das Schließfach vollständig zu entleeren und etwaige verursachte Verunreinigungen zu beseitigen. Der Bereich der Fahrradboxen wird videoüberwacht. Die Videoüberwachung stellt keinen Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung dar. Die Stadt Lindau (B) übernimmt dahingehend keine Haftung.

§ 2 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Fahrradboxen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang am Bezahlautomaten der Fahrradboxen und gilt inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preis für 24 Stunden: 2,00 €
Nutzungshöchstdauer 48 Stunden
Überschreitung der Nutzungshöchstdauer: 4,00 € je weitere 24 Stunden

Gebühr bei Ticketverlust: 5,00 € *
*zuzüglich des tatsächlichen Personalaufwandes der Aufsicht.

§ 3 Ansprechpartner / Störungsdienst / Verlust des Barcode-Tickets

Bei Störung bzw. Verlust des Barcode-Tickets ist die Aufsicht des Parkhauses 24 Stunden unter der Service-Nummer 08382/9430290 zu erreichen bzw. zu verständigen.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Fahrradboxen stehen ganzjährig täglich 24 Stunden zur Verfügung.

§ 5 Zuwiderhandlung

Beim Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung ist die Stadt Lindau (B) berechtigt, das Schließfach ohne Zustimmung des Nutzers oder durch Dritte öffnen zu lassen und die Gegenstände in Besitz zu nehmen. Gleiches gilt bei der Überschreitung der Nutzungshöchstdauer.

§ 6 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Stadt Lindau (B) haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Lindau (B) nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Lindau (B) ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B) geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Lindau (B) ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Lindau (B) gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Lindau (B) zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Lindau (B), Datum
Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung
Bregenzer Str. 12
88131 Lindau (B)

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkplätze Karl-Bever-Platz (P3) und Seeparkplatz (P5)

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in seiner Sitzung am Datum folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkplätze Karl-Bever-Platz (P3) und Seeparkplatz (P5) beschlossen:

§ 1 Nutzungsbestimmung

(1) Die Stadt Lindau (B), Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung (nachstehend Stadt Lindau (B) genannt), betreibt die oben genannten Parkieranlagen als Betrieb gewerblicher Art. Die Parkplätze werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Für die Benutzung der Parkplätze gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Stadt Lindau (B) die Benutzung der Parkplätze oder einzelner Parkflächen vorübergehend ausschließen. Die Stadt Lindau (B) behält sich das Recht vor, die Anzahl der Stellplätze für bestimmte Zeiträume im Jahr zu beschränken bzw. gänzlich zu sperren.

(4) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, Hinweise zur Benutzung an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen; die Nutzer sind zur Beachtung der Hinweise verpflichtet.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,

- a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
- b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
- d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind außerdem LKW, Pkw mit Anhänger, Motorräder und Wohnmobile.

(2) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Auf dem unbefestigten Teil des Seeparkplatzes (P5) ist platzsparend zu parken. Die Ein- und Ausfahrten der Parkplätze, die Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.

(3) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung durch den Nutzer gewährt. Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Das zur Verfügung gestellte Eigentum der Stadt Lindau (B) ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stellflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen. Das Übernachten auf den Parkplätzen ist nicht zulässig.

(4) Das Betreten und Befahren der Parkplätze, sowie das Abstellen der Fahrzeuge, erfolgt stets auf eigene Gefahr.

(5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Einstellers bzw. Fahrzeughalters entfernt oder umgesetzt.

(6) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 abgestellt wurden. Die Stadt Lindau (B) übernimmt insoweit keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Derart abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

(7) Die Verteilung von Werbezetteln (Flyer) ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Verursachers entfernt.

(8) Die Parkplätze sind videoüberwacht. Mit Betreten oder Befahren der Parkplätze wird das Einverständnis erklärt. Die Videoüberwachung stellt keinen Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung der Kfz durch Dritte dar. Die Stadt Lindau (B) übernimmt dahingehend keine Haftung.

(9) Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer ist auf den Stellplätzen verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z.B. Öl, Petroleum, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dgl. ist verboten.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung der Parkplätze ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die sich durch Lösen eines Parktickets an der Einfahrt oder durch vorherigen Erwerb einer Dauerparkkarte der Stadt Lindau (B) gegenüber vertraglich binden.

(2) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung erforderlichenfalls nachzuweisen, insbesondere dann, wenn er durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Lindau (B) oder des durch die Stadt beauftragten Aufsichtsdienstes hierzu aufgefordert wird.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Parkplätze sind -ausgenommen der Regelung nach § 1 Abs. 3- ganzjährig täglich 24 Stunden geöffnet.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Parkplätze wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang sowie der Beschilderung im Einfahrtsbereich der Parkplätze und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

8:00 – 20:00 Uhr 1,40 € / Stunde

- a) Die Entgeltspflicht entsteht durch das Lösen des Parktickets an der Schrankenanlage im Zufahrtsbereich.
- b) Ausschlaggebend für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist die Dauer der Nutzung. Die Nutzung beginnt mit der Einfahrt in den Parkplatz (Einfahrtszeit) und endet mit dem Einführen des Parktickets in den Kassenautomaten zum Zwecke der Bezahlung und Ausfahrt aus dem Parkplatz. Der Nutzer hat den Parkplatz unverzüglich nach Zahlung zu verlassen.
- c) Für Dauerparkkarten gelten gesonderte Entgeltbestimmungen, die bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lindau (B) erfragt werden können.

(2) Zur Entgeltzahlung ist grundsätzlich der Vertragspartner verpflichtet. Kann der Vertragspartner nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, haftet auch der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Nutzungsentgeltes.

(3) Bei Verlust des Parktickets beträgt das pauschalisierte Entgelt 15,00 €, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt Lindau (B) eine kürzere oder die Stadt Lindau (B) dem Nutzer eine längere Einstelldauer nach.

(4) Bei Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Nutzungsvertrages oder ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkplatzes führen, steht den Nutzern kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes gegen die Stadt Lindau (B) zu. Die Entgeltspflicht besteht in diesen Fällen fort.

(5) Werden Parkplätze zu bestimmten Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung, Anrechnung oder Ermäßigung des gebührenfreien Zeitraums.

§ 6 Ansprechpartner / Störungsdienst

Die Mitarbeiter des von der Stadt Lindau (B) beauftragten Aufsichtsdienstes sind durch Betätigung der Ruftasten an den Kassenautomaten oder an den Ein- / Ausfahrtsterminals zu erreichen.

§ 7 Hausrecht

(1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkplatzes und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht der Stadt Lindau (B) das alleinige Hausrecht zu; insbesondere wird die Stadt Lindau (B) widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge gem. § 2 und § 3 der Benutzungsordnung entfernen lassen.

(2) Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Lindau (B) oder des Aufsichtsdienstes ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind diese Mitarbeiter berechtigt, die Nutzung sofort zu untersagen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten:

- a) für vertragswidriges Benutzen je angefangenen Kalendertag 25,00 €
- b) Kosten für evtl. notwendiges Feststellen des Fahrzeughalters 50,00 €
- c) Porto und Zustellkosten in tatsächlicher Höhe

§ 9 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Stadt Lindau (B) haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Lindau (B) nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Lindau (B) ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B) geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Lindau (B) ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Lindau (B) gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Lindau (B) zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs-und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Lindau (B), Datum
Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung
Bregenzer Str. 12
88131 Lindau (B)